

**Prüfzeugnis
Nummer:****P – BRA09 - 3100305****Gegenstand:**Beidseitig mit PVC-weich beschichtetes Polyester-
gewebe "VALMEX FR 650-2", "VALMEX FR 700",
"VALMEX FR 900", "VALMEX FR 1000" und
"VALMEX FR 1400" als schwerentflammbarer Baustoff
(Baustoffklasse DIN 4102 – B1)**Auftraggeber:**MEHLER Technologies GmbH
Edelzeller Straße 44
D-36043 Fulda**Ausstellungsdatum:** 26. August 2015**Geltungsdauer:** 31. Juli 2020

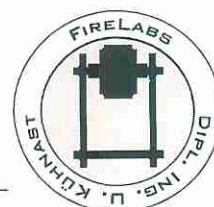
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis regelt die Herstellung und Verwendung des oben genannten Gegenstandes als Baustoff der Baustoffklasse DIN 4102 – B1 nach Bauregelliste A, Ausgabe 2014/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den deutschen Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P – BRA09 – 3100305 vom 1. September 2015. Für den Gegenstand ist erstmals am 31. August 2005 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis erteilt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus Blatt 1 bis 6.

Anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

**Allgemeines bauaufsichtliches
PRÜFZEUGNIS**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung sind den übrigen Beteiligten Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der ausstellenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Prüfstelle FIRELABS, Borkheide nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
6. Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.



II. Besondere Bestimmungen**1 Gegenstand und Anwendungsbereich****1.1 Gegenstand**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der beidseitig mit PVC-weich beschichteten Polyestergewebe "VALMEX FR 650-2", "VALMEX FR 700", "VALMEX FR 900", "VALMEX FR 1000" und "VALMEX FR 1400", nachstehend beschichtete Polyestergewebe genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die beschichteten Polyestergewebe sind im Inneren von Gebäuden und im Außenbereich bei der Verwendung als raumabschließende Elemente von Fliegenden Bauten (z.B. geschlossene oder offene Hallen, Zelte) oder als membrane Wand- und Deckenkonstruktion schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1).
- 1.2.2 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nur, wenn der Baustoff in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen eingesetzt wird.
- 1.2.3 Der Nachweis der Schwerentflammbarkeit gilt nicht, wenn die Oberflächen mit zusätzlichen Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.4 Die Verwendbarkeit der beschichteten Polyestergewebe und ihrer Befestigung ist hinsichtlich der Standsicherheit nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der Hüllenbahnen untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich.
- 1.2.5 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bauregelliste A, Teil 2, Ausgabe 2014/2, Ziffer 2.10.2 zu erfüllen sind. Es enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall und Wärmeschutz.
- 1.2.6 Der Nachweis des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Hierfür sind ggf. weitere Nachweise notwendig.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften**

Die beschichteten Polyestergewebe müssen aus einem weißen Trärgewebe aus Polyester bestehen, das beidseitig mit weißem PVC-weich mit FlammSchutzausrüstung beschichtet und beidseitig endlackiert ist. Die Art des Trärgewebes und der Beschichtung der jeweiligen Ausführung müssen den Angaben gem. Abschnitt 2.1.1 entsprechen. Die Oberflächen der beschichteten Polyestergewebe müssen geschlossen (nicht perforiert, gelocht o.ä.) sein.

2.1.1 Ausführungen

Eigenschaft	Einheit	FR 650-2	FR 700	FR 900	FR 1000	FR 1400
Dicke	[mm]	0,5	0,6	0,7	0,9	1,2
Bindung	-	Leinwand 1/1	Leinwand 1/1	Panama 2/2	Panama 2/2	Panama 3/3
Flächengewicht (Trärgewebe)	[g/m ²]	175	200	275	365	490
Gesamtflächen- gewicht (± 5%)	[g/m ²]	650	780	900	1050	1350



2.2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung muss den bei der ausstellenden Prüfstelle hinterlegten Angaben entsprechen.

2.3 Prüfverfahren und Grundlagen

2.3.1 Prüfverfahren

Die beschichteten Polyestergewebe sind so herzustellen, dass die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1 und den entsprechenden Zulassungsgrundsätzen² erfüllt werden.

2.3.2 Grundlagen

Eine Liste der Dokumente als Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.4 Herstellung und Kennzeichnung

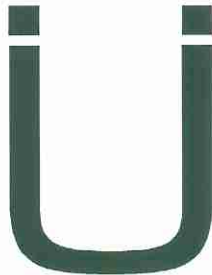
2.4.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

2.4.2 Kennzeichnung

Der Baustoff bzw. dessen Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der deutschen Bundesländer gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Bauprodukt oder dessen Verpackung anzubringen:



Produktname

Übereinstimmungszeichen (Ü) mit:

- Name des Herstellers
- Prüfzeugnisnummer P – BRA09 – 3100305
- Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse: schwerentflammbar (DIN 4102-B1)

2.5 Übereinstimmungsnachweis

2.5.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung, einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten



2.5.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle¹ einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis"² maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen zur werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrolle und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.5.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und der Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund §§ 16 bis 24 (Bauprodukte und Bauarten) der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 18. Juni 2002 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2014/2, Teil 2, lfd. Nr. 2.10.2, erteilt. Nach den Landesbauordnungen gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.



¹ Hierbei ist die DIN 18200:2000-05 zu beachten.

² Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen des Deutschen Institutes für Bautechnik" vom 1. April 1997 veröffentlicht.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Prüfstelle zu erheben. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

5 Bestimmungen für die Ausführung

- 5.1** Die beschichteten Polyestergewebe sind im Inneren von Gebäuden oder im Außenbereich in einem Abstand von > 40 mm zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen zu verwenden.
- 5.2** Die Oberflächen der beschichteten Polyestergewebe müssen geschlossen sein und dürfen nicht mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 5.3** Der Bauherr bzw. die am Bau Beteiligten sind für einen ausreichenden Nachweis der Verbindungen der beschichteten Polyestergewebe untereinander und mit der Tragkonstruktion in eigener Fachkompetenz verantwortlich

Borkheide, den 26. August 2015

Der Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. (FH) Uwe Kühnast



Der Sachbearbeiter



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Sailer